

Verkehrsverein Stadt und Region Aarau

c/o aarau info
Metzgergasse 2
5000 Aarau

Statuten

1 Rechtsform Sitz und Zweck

1.1 Unter dem Namen „Verkehrsverein Stadt und Region Aarau“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB

1.2 Sitz des Vereins ist Aarau.

1.3 Der Verkehrsverein ist politisch und konfessionell neutral und nicht gewinnorientiert.

1.4 Der Verein bezweckt die nachhaltige Förderung und Entwicklung des Tourismus der Stadt und der Region Aarau. Er unterstützt dabei die Aktivitäten von Aarau Standortmarketing mit dem Tourismusbüro aarau info. Er pflegt Netzwerkveranstaltungen für die Mitglieder und die Zusammenarbeit mit Interessensvertretern der Stadt und der Region Aarau.

2 Organisation

2.1 Organe des Verkehrsvereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Kontrollstelle

2.2 Der Verkehrsverein wird durch den Vorstand nach aussen vertreten.

2.3 Die Rechte und Pflichten aus den Tätigkeiten des Vorstandes werden an den Verein Aarau Standortmarketing übertragen.

3. Generalversammlung

3.1 Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im 1. Halbjahr statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.

3.2 Ein Fünftel der Mitglieder oder der Vorstand, können unter Angabe der zu behandelnden Traktanden eine ausserordentliche Generalversammlung verlangen, welche vom Vorstand einzuberufen ist.

3.3 Tag, Ort und Traktanden werden vom Vorstand bestimmt und mindestens 20 Tage vorher den Mitgliedern bekanntgegeben.

3.4 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit. Sofern die Mehrheit der anwesenden Mitglieder nicht anders beschliesst, wird offen abgestimmt und gewählt.

3.5 Für Statutenänderungen sind zwei Drittel der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich.

3.6 Jedes Mitglied hat 1 Stimme.

3.7 Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid.

Verkehrsverein Stadt und Region Aarau

c/o aarau info
Metzgergasse 2
5000 Aarau

3.8 Die Generalversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

- genehmigen des Geschäftsberichtes, abnehmen der Jahresrechnung und der Bilanz und Décharge erteilen an den Vorstand
- genehmigen des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- behandeln der vom Vorstand vorgelegten Geschäfte
- wählen des Vorstandes, der Präsidentin/ des Präsidenten und der Kontrollstelle
- Delegation der Vorstandstätigkeiten an Dritte, inkl. Genehmigung der Entschädigung für die Geschäftsführung
- beschlussfassen über Anträge einzelner Mitglieder. Anträge müssen mindestens 2 Monate vor der Generalversammlung zu Händen des Vorstandes schriftlich eingereicht werden
- beschliessen von Abänderung der Statuten und Auflösung des Vereins

Über die Generalversammlung wird ein Protokoll geführt.

3.9 Mitglieder und andere Personen, welche durch ihre Tätigkeit im Verein hervorragende Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

4 Vorstand

4.1 Der Vorstand besteht aus 3 – 7 Mitgliedern und konstituiert sich selbst.

4.2 Die an der Tätigkeit des Verkehrsvereins interessierten Kreise sollen angemessen vertreten sein.

4.3 Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

4.4 Der Vorstand befasst sich insbesondere mit folgenden Geschäften:

- wählen der Vizepräsidentin/ des Vizepräsidenten
- festlegen und ausarbeiten der Vorlagen und Anträge an die Generalversammlung
- behandeln der ihm von der Generalversammlung unterbreiteten Geschäfte
- führen der Vereinsgeschäfte

4.5 Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin/ der Präsident den Stichentscheid.

5 Geschäftsführung

5.1 Der Vorstand kann die Geschäftsführung an Dritte (z.B. Verein Aarau Standortmarketing VAS) delegieren. Diese umfasst insbesondere die Umsetzung der unter Art. 1.4 beschriebenen Punkte, welche vom VAS im Rahmen des eigenen Vereinszwecks wahrgenommen werden. Der VAS legt dem Vorstand zu Händen der Generalversammlung einen Rechenschaftsbericht über seine Tätigkeiten vor.

5.2 Die Entschädigung für die Geschäftsführung besteht aus einem von der GV zu genehmigenden Geschäftsführungsbeitrages inkl. einem Betriebsbeitrag für Aarau Info.

6 Kontrollstelle

6.1 Die Kontrollstelle besteht aus 2 Mitgliedern.

6.2 Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Verkehrsverein Stadt und Region Aarau

c/o aarau info
Metzgergasse 2
5000 Aarau

6.3 Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und die Bilanz. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht.

6.4 Die Aufgaben der Kontrollstelle können auch einer anerkannten Treuhandfirma übertragen werden.

7 Mitglieder

7.1 Als Mitglied können dem Verkehrsverein Privatpersonen, Firmen, Vereine, öffentlich rechtliche Körperschaften sowie Partner beitreten.

7.2 Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
Der Austritt kann nur auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen und bedarf der schriftlichen Form.

7.3 Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder gegen die Vereinsinteressen verstossen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Die Betroffenen haben Rekursrecht an die nächste Generalversammlung.

8 Finanzen

8.1 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

8.2 Die Einnahmen setzen sich insbesondere zusammen aus:
- Jahresbeiträgen der Mitglieder
- Beiträge der Partner
- freiwilligen Zuwendungen

8.3 Für Verbindlichkeiten des Verkehrsvereins haftet allein das Vereinsvermögen.

8.4 Ein Gewinn darf nur für den Vereinszweck nach Absatz 1.4 verwendet werden.

9 Auflösung des Vereins

9.1 Beschlüsse zur Auflösung des Vereins erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder.

9.2 Wird in einer Generalversammlung dieses Stimmenverhältnis mangels genügender Beteiligung nicht erreicht, so kann auf einen mindestens 30 Tage späteren Termin eine zweite Versammlung einberufen werden. Diese kann einen Auflösungsbeschluss mit drei Vierteln der anwesenden Stimmen fassen.

9.3 Wird der Verkehrsverein aufgelöst, trifft die Generalversammlung die erforderlichen Verfügungen. Ein allfälliger Liquidations-Oberschuss ist dem Verein Aarau Standortmarketing oder einer Nachfolgeorganisation des Verkehrsvereins zur Verwendung für die unter Punkt 1.4 erwähnten Vereinszwecke zu überweisen.

10 Schlussbestimmungen

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 16. März 2017 angenommen worden und ersetzen diejenigen vom 19. März 2009.

Der Vorstand